

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 10.04.2025 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 2.1) Sanierungsarbeiten am Waldstadion Homburg
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2024
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.02.2025
- 5) Antrag der SPD-Fraktion: Gelebte Inklusion - Homburger Stadtrat vor Ort
- 6) Antrag der SPD-Fraktion: Shlomo Lewin: Zeitzeuge - Kämpfer für Toleranz und Aussöhnung - Vorbild für Zivilcourage
- 7) Wahl einer/eines zweiten hauptamtlichen Beigeordneten
- 8) Antrag der Kreisstadt Homburg auf Zielabweichung bzgl. der Freiflächen-Photovoltaikanlage Homburg Einöd Berghof

Geschlossene Abstimmung (TOP 9 bis TOP 14)

- 9) Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren mit dem Tierheimschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V.
- 10) Wirtschaftsplan 2025 Homburger Bäder GmbH
- 11) Beteiligung der Stadtwerke Homburg GmbH an einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der ARGE Solar e.V.
- 12) Ernennung der Mitglieder des Jugendbeirats
- 13) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO
- 14) Übernahme der Zwischenlagerfläche in das Vermögen der SeH

- 15) Unterrichtungen
- 15.1) Jahresbericht des Jugendbeiratsvorsitzenden
- 15.2) Frauenförderplan 2025 - 2028
- 16) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 17) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.12.2024
- 18) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.02.2025
- 19) Erwerb Wohnhaus Kaiserstraße 26
- 20) Einleitung eines sog. Erstzugriffverfahrens

Geschlossene Abstimmung (TOP 21 bis TOP 22)

- 21) Abschluss eines "Letter of Intent"
- 22) Grundstücks- und Stellplatzarrondierung Berliner Str. 123
- 23) Allgemeine Unterrichtungen

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

2025/0235/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet:



Sanierungsarbeiten am Waldstadion Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	10.04.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Sachverhalt (nichtöffentlich)

2025/0237/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: SPD-Fraktion



Antrag der SPD-Fraktion: Gelebte Inklusion - Homburger Stadtrat vor Ort

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Fraktion Gelebte Inklusion (öffentlich)



SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat
Pascal Conigliaro * Fontanestraße 5 * 66424 Homburg

Vorsitzender:
Pascal Conigliaro

Stellvertreterin:
Sevim Kaya-Karadag

Geschäftsführer:
Torsten Feix

Schatzmeisterin:
Stefanie Simon

An die
Kreisstadt Homburg
Herrn Oberbürgermeister Forster
über das Hauptamt Frau Puchner

31.03.2025

Antrag der SPD-Fraktion: Gelebte Inklusion – Homburger Stadtrat vor Ort

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie unseren nachfolgenden Fraktionsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu nehmen.

Vielen Dank vorab und freundliche Grüße

Pascal Conigliaro Thomas Höchst
für die SPD Fraktion im Homburger Stadtrat

Antrag

Der Homburger Stadtrat setzt ein Zeichen für gelebte Inklusion und beauftragt den Beauftragten für Schule und Inklusion zweimal im Jahr für die Mitglieder des Homburger Stadtrates einen Besuch bei einer inklusiven oder sozialen Einrichtung zu organisieren. Die Fraktionen entsenden dazu Mitglieder aus der Stadtratsfraktion.

Begründung

Im Jahr 2009 wurde in Artikel 24 der UN Behindertenrechtskonvention festgelegt, dass alle Menschen, egal, ob diese z.B. beeinträchtigt, krank oder benachteiligt sind, selbstbestimmt und gleichberechtigt miteinander leben. Sie sollen ohne Diskriminierung und Aussonderung von Anfang an ein wertvoller Teil mitten in der Gesellschaft sein.

Wie wir wohl alle wissen, ist uns dies an manchen oder vielen Stellen noch nicht umfänglich gelungen.

Im Homburger Stadtrat soll deshalb ganz bewusst ein Zeichen gesetzt werden, Menschen mit einer Beeinträchtigung, egal welcher Art, in den Mittelpunkt zu stellen. Hierzu soll es folgendes Angebot

im Stadtrat geben: Zweimal im Jahr wird der Beauftragte für Schulen und Inklusion in Absprache mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Mitglieder des Homburger Stadtrates einen Besuch bei einer inklusiven oder sozialen Einrichtung organisieren. Hier geht es darum, sich gezielt Informationen einzuholen, die Arbeit der dort tätigen Menschen zu würdigen, in Kontakt mit den beeinträchtigten Menschen zu treten – insgesamt Wertschätzung kund zu tun.

Der Stadtrat möge dazu also wie im Beschlussantrag formuliert beschließen.

Beispielhaft könnten die Besuche vor Ort wie folgt aussehen:

1. Halbjahr 2025: Teilnahme am Solo Charity Ride des Ronald McDonald Hauses Homburg und Besuch des Sommerfestes
2. Halbjahr 2025: Besuch des Childhood Hauses (Kinder- und Jugendpsychiatrie UKS)
1. Halbjahr 2026: Besuch der Psycho Sozialen Projekte Homburg
2. Halbjahr 2026: Besuch des Caritas Kinderzentrums in Erbach
1. Halbjahr 2027: Besuch des CJD in Schwarzenbach
2. Halbjahr 2027: Besuch der Siebenpfeifer- und Oberlinschule in Homburg Erbach
1. Halbjahr 2028: Besuch des Haus des Kindes / Elterninitiative krebskranker Kinder
2. Halbjahr 2028: Besuch der Diakonie in Homburg
1. Halbjahr 2029: Besuch der Lebenshilfe in Homburg
2. Halbjahr 2029: Besuch der Arbeiterwohlfahrt in Homburg

Die SPD Homburg bittet den Homburger Stadtrat darum, diese Initiative zur Gelebten Inklusion zu beschließen und zu unterstützen.

2025/0238/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: SPD-Fraktion



Antrag der SPD-Fraktion: Shlomo Lewin: Zeitzeuge - Kämpfer für Toleranz und Aussöhnung - Vorbild für Zivilcourage

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Fraktion Shlomo Lewin (öffentlich)



SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat
Pascal Conigliaro * Fontanestraße 5 * 66424 Homburg

Vorsitzender:
Pascal Conigliaro

An die
Kreisstadt Homburg
Herrn Oberbürgermeister Forster
über das Hauptamt Frau Puchner

Stellvertreterin:
Sevim Kaya-Karadag

Geschäftsführer:
Torsten Feix

31.03.2025

Schatzmeisterin:
Stefanie Simon

Antrag der SPD-Fraktion: „Shlomo Lewin: Zeitzeuge - Kämpfer für Toleranz und Aussöhnung – Vorbild für Zivilcourage“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie unseren nachfolgenden Fraktionsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu nehmen.

Vielen Dank vorab und freundliche Grüße

Pascal Conigliaro Suginthan Markandu
für die SPD Fraktion im Homburger Stadtrat

Antrag

Prüfauftrag: Förderung des Gedenkens an Shlomo Lewin in der Kreisstadt Homburg in Anerkennung seines Kampfes gegen den Faschismus und Antisemitismus sowie seines Engagements zum deutsch-jüdischen Dialog

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, ob und in welcher Form in der Homburger Innenstadt ein Gedenken, z.B. in Form einer Gedenktafel, zur Erinnerung an den im Nationalsozialismus aus Homburg vertriebenen Lehrer und Rabbiner Shlomo Lewin realisiert werden kann.

Begründung

Der 1911 in Jerusalem geborene und in Breslau aufgewachsene Shlomo Lewin kam 1932 mit seiner Familie nach Homburg und wirkte hier als Lehrer in der ehemaligen jüdischen Schule im Gebäude der heutigen Hohenburgschule. Das damals unter der Verwaltung des Völkerbundes stehende Saargebiet war bis 1935 ein Zufluchtsort für viele Verfolgte der nationalsozialistischen Diktatur. Jedoch berichtete Shlomo Lewin auch schon vor der Saarabstimmung 1935 über Anfeindungen und

antisemitische Diskriminierung in Homburg, welche nach dem Anschluss des Saargebiets in die Auflösung der jüdischen Schule, seiner willkürlichen Verhaftung nach einem Synagogenbesuch und in der Entlassung aus dem Lehrerberuf gipfelte.¹

Kurz nach der Saarabstimmung 1935 floh Shlomo Lewin zunächst über Frankreich in das britische Mandatsgebiet Palästina und kehrte 1960 zurück nach Deutschland und 1964 in die Stadt Erlangen, wo er sich Zeit seines Lebens gegen den Nationalsozialismus und Rechtsradikalismus engagierte und insbesondere sich für eine christlich-jüdische Aussöhnung nach dem zweiten Weltkrieg stark gemacht hatte.² Im Jahre 1980 wurde Shlomo Lewin zusammen mit seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke in Erlangen von Mitgliedern der neonazistischen Wehrsportgruppe Hoffmann aus antisemitischen Motiven ermordet.

Die Stadt Erlangen gedenkt beiden Verstorbenen und ehrt ihr Andenken mit der Umbenennung einer Grünanlage in ihren Namen – der „Lewin-Poeschke-Anlage“.³ In Homburg gibt es bisher jedoch kein offizielles öffentliches Gedenken an Shlomo Lewin.

Shlomo Lewins Zivilcourage, sein Kampf gegen den Faschismus und menschenverachtende Ideologien sowie seine moralische Größe sich nach dem Holocaust in Deutschland für eine christlich-jüdische Aussöhnung einzusetzen, verdienen es in Homburg öffentlich gewürdigt zu werden. Seine Biografie sollte für die ganze Kreisstadt als Vorbild für ein couragiertes Handeln für ein gesellschaftliches und tolerantes Miteinander dienen.

¹ Laura Weidig: „Holocaust-Überlebender Shlomo Lewin fiel Neonazi zum Opfer – Mord jährt sich zum 44. Mal“ in: Saarbrücker Zeitung, 2024, URL: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfalz-kreis/homburg/holocaust-ueberlebender-shlomo-lewin-fiel-neonazi-zum-opfer_aid-96702719 (abgerufen am 19.03.2025)

²Christine Maack: „Eine Ehrung wäre angemessen“ In: Saarbrücker Zeitung, 2014, URL: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/eine-ehrung-waere-angemessen_aid-1007235 (abgerufen am 19.03.2025)

³ „Lewin-Poeschke-Anlage“ in: Homepage der Stadt Erlangen, 2025, URL: <https://erlangen.de/aktuelles/lewin-poeschke-anlage> (abgerufen am 19.03.2025)

2025/0229/110-01

öffentlich

Beschlussvorlage

110 - Personalangelegenheiten

Bericht erstattet: Fritzen, Frank



Wahl einer/eines zweiten hauptamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Personalausschuss (Vorberatung)	03.04.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt eine/n zweite/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n.

Sachverhalt

Der bisherige Stelleninhaber, Beigeordneter Manfred Rippel, ist am 19. Dezember 2024 für die Dauer vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2034 zum Bürgermeister der Kreisstadt Homburg ernannt worden.

Zur Wiederbesetzung wurde die Stelle der/des hauptamtlichen Beigeordneten auf Beschluss des Stadtrates vom 13. Februar 2025 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endet am 31. März 2025.

Wählbar zur/zum hauptamtlichen Beigeordneten ist gemäß § 54 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und jede/r Unionsbürger/in, die/der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. In das Amt kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen müssen für das Amt geeignet sein, d. h. sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzen oder über entsprechende Erfahrungen verfügen, die sie durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft erworben haben.

Auf die öffentliche Ausschreibung sind bis zum 31. März 2025 die folgenden Bewerbungen eingegangen (eine Bewerberaufstellung ist beigefügt):

1. Bennoit, Sandra
2. Heß, Thomas
3. Kornmann, Karina
4. Mogk, Jan-Felix

5. Rech, Jessica
6. Schäfer, Jürgen
7. Scheidweiler, Philipp
8. Schmiedel, Falk

Die Bewerber/in Karina Kornmann, Jan-Felix Mogk, Jürgen Schäfer, Philipp Scheidweiler und Falk Schmiedel erfüllen die o. g. Voraussetzungen.

Die Bewerber/innen Sandra Bennoit, Thomas Heß und Jessica Rech haben weder die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung noch verfügen sie über entsprechende Erfahrungen, die sie durch verantwortliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung erworben haben.

Die/der zweite hauptamtliche Beigeordnete wird gemäß § 31 Abs. 2 KSVG für die Dauer von zehn Jahren berufen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16.

Gemäß § 68 Abs. 3 KSVG werden hauptamtliche Beigeordnete vom Stadtrat gewählt. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 46 KSVG Anwendung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen

Die Personalkosten für die zweite Beigeordnetenstelle sind bei der Personalkostenhochrechnung bereits berücksichtigt worden.

Anlage/n

- 1 Ausschreibungstext 2025 (öffentlich)
- 2 Übersicht eingegangener Bewerbungen zur ausgeschriebenen hauptamtlichen Beigeordnetenstelle (öffentlich)

Bei der Kreisstadt Homburg (rd. 43.000 Einwohner) ist die Stelle

einer / eines hauptamtlichen Beigeordneten (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Der Geschäftsbereich umfasst Frauen, Soziales, Bildung, Demografie und Ordnung.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre. Die Besoldung erfolgt gemäß § 3 der Saarl. Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter gewährt.

Wählbar zur/zum hauptamtlichen Beigeordneten ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Bewerber/innen müssen für das Amt geeignet sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzen oder über entsprechende Erfahrungen verfügen, die sie durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft erworben haben. Ein gewandtes Auftreten mit rhetorischer Begabung wird vorausgesetzt. Bevorzugt werden Persönlichkeiten, die auf kommunalpolitische Initiativen, Führungskraft und organisatorische Fähigkeiten in ihrer bisherigen Tätigkeit verweisen können.

In das Amt kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Beigeordnete wird vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg in geheimer Wahl gewählt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **31. März 2025** zu richten an den

Oberbürgermeister

der Kreisstadt Homburg

Am Forum 5

66424 Homburg

Betreff: „Beigeordnetenwahl“

Eingegangene Bewerbungen zur ausgeschriebenen Stelle der/des hauptamtlichen Beigeordneten

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
1.	Bennoit Sandra, 50 Jahre, verheiratet, 4 Kinder, 66292 Riegelsberg, schwerbehindert	<p>1997 – 1998 Sachbearbeiterin WEG-Verwaltung bei der RVI Bauberatung Saarbrücken</p> <p>1998 – 2012 Projektleiterin Direktmarketing bei der COSMOS Direktversicherung in Saarbrücken</p> <p>2012 – 2023 Minijob in der WEG und Mietverwaltung bei der Willi-Klein-GmbH Hausverwaltung in Völklingen</p> <p>01/2023 – 12/2023 Wohngeldsachbearbeiterin beim Regionalverband Saarbrücken</p> <p>Seit 2024 Angestellte der Landeshauptstadt Saarbrücken als Sachbearbeiterin Verwaltung, Vertragswesen, Liegenschaften</p>	<p>06/1995 Fachhochschulreife</p> <p>08/1995 – 07/1997 Ausbildung zur Kauffrau für Grundstücks- und Wohnungswirtschaft</p> <p>08/2009 – 03/2021 Angestelltenlehrgang I an der Saarl. Verwaltungsschule, Gesamtnote: sehr gut (12,81 Punkte)</p>	Liegt vor	Liegt nicht vor

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
2.	Heß Thomas 36 Jahre, 53506 Hönningen	<p>01/2010 – 09/2017 Grundwehrdienst und anschließend Soldat auf Zeit</p> <p>10/2017 – 05/2021 Leiter zentrale Aufgaben Munitionsversorgungszentrum West</p> <p>Seit 06/2021 Bundesministerium der Verteidigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung - Materialbewirtschaftung - Liegenschaftsgeräteverwaltung 	<p>09/1999 – 08/2006 Saarpfalz-Gymnasium</p> <p>09/2006 – 12/2009 Ausbildung zur Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice</p> <p>10/2010 – 06/2012 Ausbildung zum Bürokaufmann, Gesamtnote: befriedigend</p>	Liegt vor	Liegt nicht vor
3.	Kornmann Karina 54 Jahre, verheiratet, 3 Kinder F-57200 Saargemüines	<p>02/1996 – 05/1996 Sprachassistentin in Russland</p> <p>08/1998 – 10/2004 Projektmanagerin als Übersetzerin bei Fa. STAR Deutschland</p> <p>Seit 12/2004 bis heute freiberufliche Übersetzerin</p> <p>02/2022 – 01/2024 Verantwortliches Recruitment und HR bei Fa. ATS Aviation Technik Saar GmbH Saarbrücken</p>	<p>1991 Allgemeine Hochschulreife</p> <p>05/1998 Diplom-Übersetzerin an der Universität des Saarlandes, Gesamt: befriedigend (2,8)</p> <p>03/2023 – 09/2023 Personalreferentin (htw saar)</p>	Liegt vor	Liegt vor aufgrund beruflicher Tätigkeiten

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
		<p>02/2024 – 06/2024 Recruitment bei Fa. Contact Air Technik Saarbrücken</p> <p>07/2024 bis aktuell Personalreferentin bei Fa. Stute Aftermarket Services in Überherrn</p>			
4.	Mogk Jan-Felix, 44 Jahre, ledig, 30559 Hannover	<p>2016 – 2017 Wissenschaftlicher Projektmitarbeiter Stadtmuseum Oldenburg</p> <p>2017 – 2023 Projektleiter Bundesarchiv Koblenz</p> <p>2023 stellvertretender Referatsleiter und Projektleiter Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Wiesbaden</p> <p>2023 – 2024 Referatsleiter Referat 611 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) in Weißwasser (Oberlausitz)</p> <p>Seit 2025 bis heute Referatsleiter Referat 616 Bundesamt für Wirtschaft und</p>	<p>2000 – 2001 Grundwehrdienst</p> <p>2004 – 2014 Studium der Geschichtswissenschaft und politische Wissenschaft an der Leibniz Universität in Hannover, Abschluss: Magister Artium, Gesamtnote: gut</p> <p>2017 – vorauss. 2025 Masterstudium Humboldt-Universität Berlin, Fach: Bibliotheks- und Informationswissenschaften</p>	Liegt vor	Liegt vor aufgrund beruflicher Tätigkeiten

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
		Ausfuhrkontrolle (Bafa) in Weißwasser (Oberlausitz)			
5.	Rech Jessica 32 Jahre, ledig, 66459 Kirkel	12/2013 – 03/2015 Rettungssanitäterin SKT Zimmer in Homburg 03/2015 – 10/2022 Rettungssanitäterin Ambulanz Frisch in Homburg 11/2022 – 01/2023 medizinische Fachkraft Praxis Dr. Hoffmann in Neunkirchen 02/2023 – 03/2023 arbeitssuchend 06/2023 – 07/2023 AMIG GmbH in Schwalbach	08/2002 – 07/2009 Erw. Realschule Homburg, Realschulabschluss 08/2009 – 04/2013 Ausbildung zur medizinischen Fachangestellten Gemeinschaftspraxis Dr. Schuberth und Stiefler-Fritsch 08/2013 – 12/2013 Ausbildung zur Rettungssanitäterin Seit 08/2023 Umschulung zur Kauffrau im Gesundheitswesen	Liegt vor	Liegt nicht vor
6.	Schäfer Jürgen 57 Jahre, verheiratet 66125 Saarbrücken	1987 – 1989 Betriebsschlosser bei den Saarbergwerken AG 1994 – 2004 Stellvertretender Leiter der Abteilung technischer Verkauf und Leiter des Labors für innerbetriebliche Eigenüberwachung	1973 – 1977 Grundschule Jägersfreude 1977 – 1983 Gymnasium Am Schloss Saarbrücken	Liegt vor	Liegt vor aufgrund beruflicher Tätigkeit

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
		<p>2005 Gebietsvertriebsleiter für abgastechnische Produkte</p> <p>2006 bis heute Geschäftsführer und technischer Betriebsleiter bei Allit Abgastechnik GmbH</p>	<p>1983 – 1984 Realschule Dudweiler, Realschulabschluss</p> <p>1984 – 1987 Ausbildung zum Betriebsschlosser</p> <p>1989 – 1990 Fachoberschule Saarbrücken, Fachhochschulreife</p> <p>1990 – 1991 Studium Maschinenbau an der HTW Saarbrücken</p> <p>1991 – 1994 Studium Bauingenieurwesen an der HTW Saarbrücken (ohne Abschluss)</p>		
7.	Scheidweiler Philipp, 34 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, 66459 Kirkel	<p>07/2012 – 06/2019 Sachbearbeiter Kultur für Veranstaltungen beim Amt für Kultur und Tourismus</p> <p>Seit 07/2019 Büroleiter des Oberbürgermeisters</p>	<p>08/2007 – 06/2009 Fachoberschule für Wirtschaft Homburg, Fachhochschulreife</p> <p>08/2009 – 07/2012 Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten</p>	Liegt vor	Liegt vor aufgrund beruflicher Tätigkeiten

Lfd.	Name, Vorname, Alter, Familienstand, Wohnort	Beruflicher Werdegang	Ausbildung/Sonstiges	Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 KSVG (am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt und bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre)	Eignung gemäß § 54 Abs. 2 KSVG; Befähigung gehobener Dienst in der allg. Verwaltung od. durch verantwortliche Tätigkeiten in Verwaltung oder Wirtschaft
			<p>ten bei der Kreisstadt Homburg, Prüfungsnote: gut (88 Punkte)</p> <p>08/2016 – 03/2018 Angestelltenlehrgang II, Abschluss: Verwaltungsfachwirt, Gesamtnote: gut (12,01 Punkte)</p>		
8.	Schmiedel Falk, 42 Jahre, 66459 Kirkel	<p>09/2009 – 10/2016 Ingenieur für Automatisierungstechnik bei IAMT Prüfsysteme in Weischlitz</p> <p>Seit 11/2016 Gruppenleiter Automatisierungstechnik und Hardwareentwicklung bei moehwald GmbH (Tochtergesellschaft der Robert Bosch GmbH)</p>	<p>03/2001 Allgemeine Hochschulreife Trütschler-Gymnasium Falkenstein</p> <p>10/2001 – 03/2009 Studium der Mechatronik Schwerpunkt Mikroproduktionstechnik an der Techn. Universität Chemnitz, Abschluss: Dipl.-Ing., Gesamtnote: gut</p>	Liegt vor	Liegt vor aufgrund beruflicher Tätigkeiten

2025/0242/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Missy, Frau Lippmann



Antrag der Kreisstadt Homburg auf Zielabweichung bzgl. der Freiflächen-Photovoltaikanlage Homburg Einöd Berghof

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Einstieg der Kreisstadt Homburg in das laufende Zielabweichungsverfahren als Mit Antragsteller wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Projektentwickler und Vorhabenträger Energy 3k GmbH plant eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage in Homburg Einöd – Berghof im Folgenden nur kurz Solarpark Berghof genannt.

Bereits im Januar 2024 hat der Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 5 SLPG für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Kreisstadt Homburg im Bereich „Berghof“ beim Ministerium eingereicht, nachdem der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtrat am 07.11.2023 beschlossen wurde.

Das rund 13 ha große Planungsgebiet östlich des Berghofs Einöd befindet sich zu 55% innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft.

Die Fläche ist heute bedingt durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu Teilen stark erosionsgefährdet. Die durch den Klimawandel bedingte Zunahme von Extremereignissen wie Starkregen und Trockenheit erhöht das Risiko einer starken Bodenerosion. Aktuell befinden sich auf der Fläche rinnenhafte Erosionsspuren bis zu einer Tiefe von 50 cm. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie bisher ist somit weder sinnvoll und möglich noch der Fläche zuträglich.

Um die Belange der Landwirtschaft höher zu gewichten und einerseits die Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Vorranggebietes im laufenden Zielabweichungsverfahren zu reduzieren und andererseits die Erosion der Fläche durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren wurde die Planungskonzeption bereits überarbeitet.

Die Zwischennutzung der gering- bis mittelwertigen landwirtschaftlichen Fläche mit einer Flächenphotovoltaikanlage führt zur Bodenregeneration durch ungestörtem Humusaufbau und Verhinderung von Erosion. Dies kann durch Begrünen der Fläche ohne Bodenbearbeitung und Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche erreicht werden.

Dadurch wird die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche wieder zunehmen. Nach einem festgesetzten Rückbau der Anlage wird die Fläche wieder vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung überführt und kann ihrer Funktion als landwirtschaftliches Vorranggebiet vollends gerecht werden.

Weiterhin werden die besonders erosionsgefährdeten Bereiche im Nordosten und Süden des Plangebietes aus der Technischen Planung vollständig herausgenommen, um dort gezielt erosionsverbessernde Ausgleichmaßnahmen umzusetzen.

Bisher hängt das Verfahren an der Genehmigung der Landesplanung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Wie aus dem integrierten Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Homburg hervorgeht, ist der Bau des Solarparks bedeutend für die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Homburg.

Um das Zielabweichungsverfahren zum Erfolg zu bringen empfiehlt die Verwaltung den Einstieg der Stadt Homburg in das aktuelle Verfahren als Mit Antragsteller mit Energy 3k GmbH.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Beschlussauszug Aufstellungsbeschluss (öffentlich)
- 2 Sitzungsvorlage Aufstellungsbeschluss (öffentlich)
- 3 Antrag Bebauungsplan (nichtöffentlich)
- 4 Übersichtskarte Bebauungsplan (öffentlich)
- 5 Luftbild Bebauungsplan (öffentlich)
- 6 Geltungsbereich Bebauungsplan (öffentlich)
- 7 Antrag Zielabweichungsverfahren (nichtöffentlich)
- 8 Textteil Zielabweichungsverfahren (nichtöffentlich)
- 9 Übersichtskarte Zielabweichungsantrag (nichtöffentlich)
- 10 Tabelle Zielabweichungsantrag (nichtöffentlich)



Beschlussauszug

Sitzung des Stadtrates vom 07.11.2023

Öffentlicher Teil

Top 10.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof", Gemarkung Einöd, hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

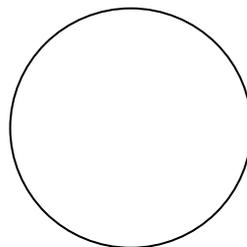
- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof“ in der Gemarkung Einöd wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: zu a) und b) jeweils mehrheitlich beschlossen bei 4 Gegenstimmen (AfD)

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Homburg, den 15. Januar 2024

Kreisstadt Homburg
Der Oberbürgermeister



2023/0442/610-01

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof", Gemarkung Einöd, hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	07.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof“ in der Gemarkung Einöd wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin, die ENERGY 3k GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Reister, hat mit Schreiben vom 29.09.2023 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Es ist geplant, in Homburg im Stadtteil Einöd, an der östlichen Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Kirrberg, direkt angrenzend zu den bestehenden vier Windkraftanlagen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Nähere Information zu Größe, Art und Aufbau der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegen noch nicht vor.

Die Erschließung soll über den von Einöd kommenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die Zustimmung zur Errichtung der baulichen Anlagen des Eigentümers liegt bereits vor.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden, da trotz mehrfacher Änderung des Baugesetzbuches zwecks Privilegierung im Außenbereich eine Freiflächenphotovoltaikanlage in dieser Größe nicht mehr privilegiert ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft

dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren geändert werden. In wieweit die Vorranggebietsausweisung der Landwirtschaft betroffen ist ergibt sich im Verfahren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 3117 sowie auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 3130 der Gemarkung Einöd. Des Weiteren ist der Wirtschaftsweg, welcher sich zwischen den beiden Flurstücken befindet in den Geltungsbereich mit aufgenommen (Teil aus Flurstück Nr. 3129, Gemarkung Einöd).

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 12 ha.

Beschreibung der Geltungsbereichsgrenze:

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im nördlichen Teil entlang der Grenzen des Flurstückes 3117. Von dort springt die Grenze senkrecht über den Wirtschaftsweg und verläuft nach Osten entlang der Grenze des Flurstückes 3130 zum Flurstück 3129 bis zum südlichen Ende des Flurstückes 3129. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 3130 bis 153 m vor der westlichen Flurstückgrenze. Ab dort verläuft die Grenze für 121m innerhalb des Flurstück 3130 parallel zu westlichen Flurstückgrenze. Dort knickt die Grenze in Laufrichtung nach rechts im Winkel von 120 ° in Richtung Osten für 47 m und knickt dann im Winkel von 137° nach links in Richtung Norden ab und verläuft östlich der Wirtschaftsgebäude. Nach 83 m knickt der Geltungsbereich im Winkel von 96 ° in Richtung Westen ab und verläuft für 55 m nördlich der Wirtschaftsgebäude. Danach knickt die Grenze im Winkel von 108° nach Norden und trifft dann wieder die Grenze des Flurstückes 3130. Ab dort folgt der Geltungsbereich der Grenze des Flurstückes 3130 in Richtung Osten bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 3117 und 3116 und verläuft ab dort entlang dieser Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 3117.

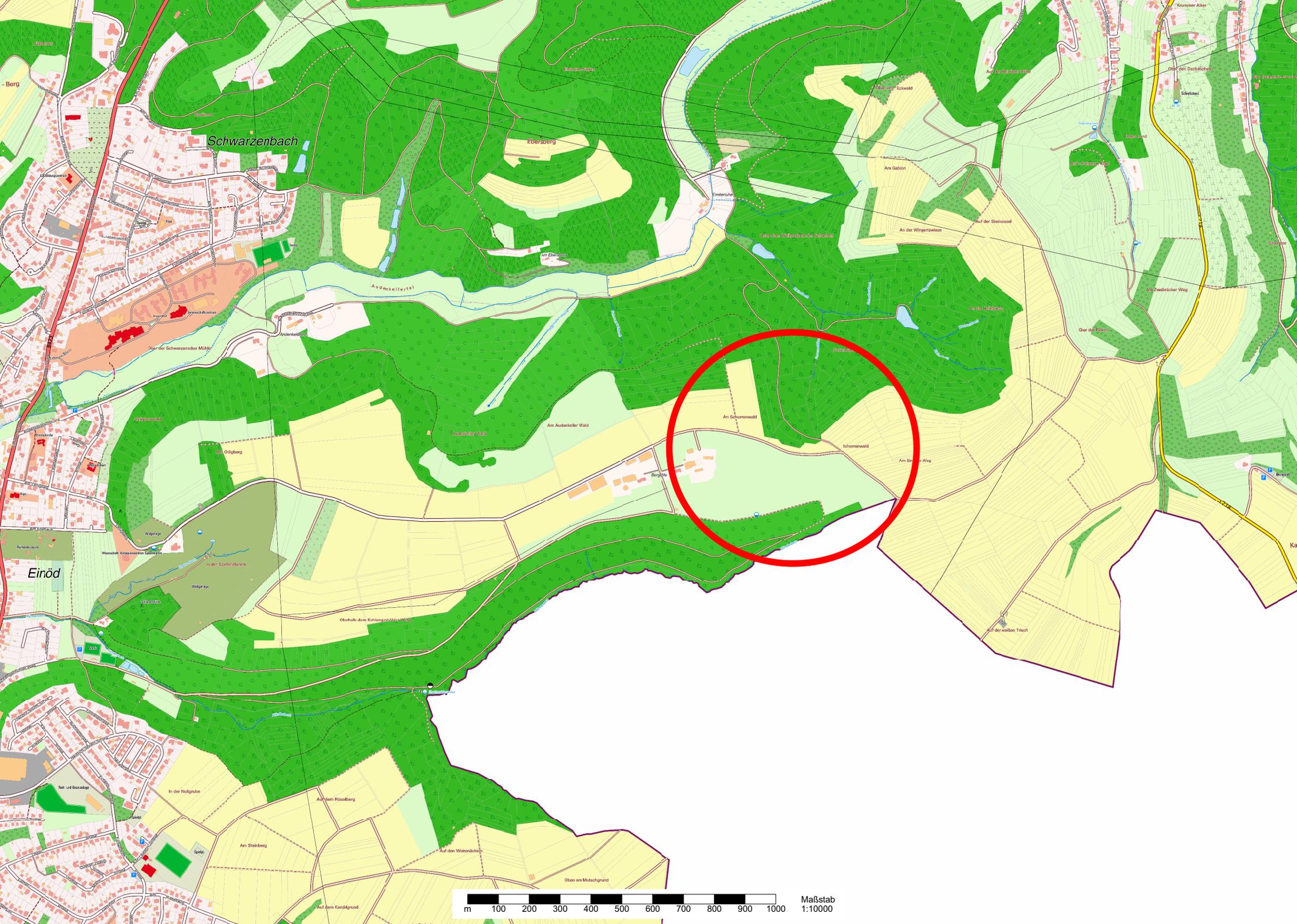
Eine exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches liegt in der Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Antrag (nichtöffentlich)
- 2 Übersichtskarte (öffentlich)
- 3 Luftbild (öffentlich)
- 4 Geltungsbereich (öffentlich)



Schwarzenbach

Ebersberg

Einöd



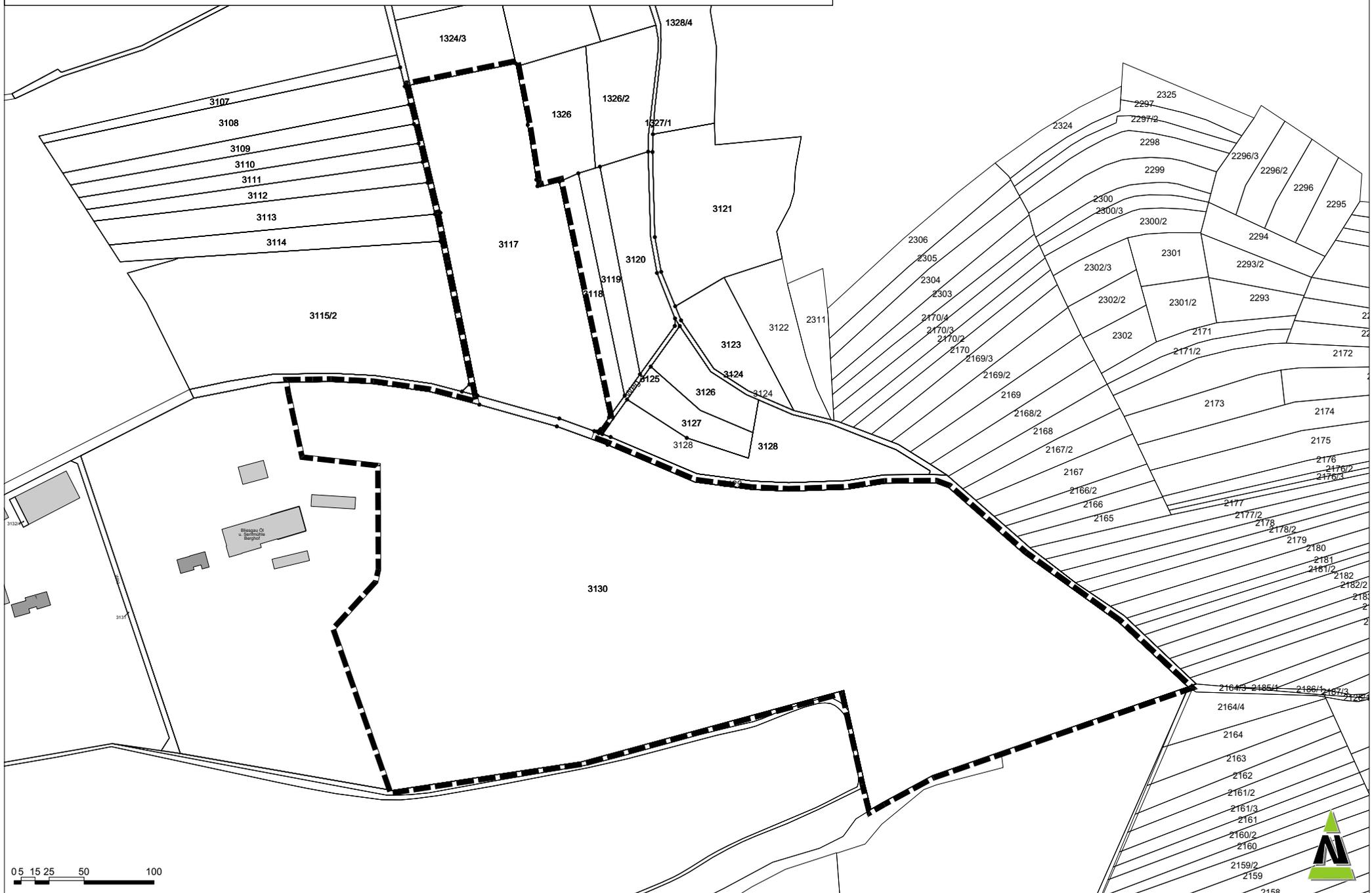
Maßstab 1:10000



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof“

Übersicht Geltungsbereich

- Maßstab 1:2500-



2025/0215/20-01

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Michael Brass



Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren mit dem Tierheimschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V.

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V. grundsätzlich für die Dauer von **drei Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2027)** eine - dem Muster des Saarländischen Städte- und Gemeindetag entsprechende - Konsortialvereinbarung abzuschließen.

Sachverhalt

Nachdem die Laufzeit des bisherigen Konsortialvertrages bezüglich der Aufnahme und Betreuung von Fundtieren im Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Homburg am 31.12.2024 endete, war eine Neuverhandlung mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V. erforderlich.

Insbesondere wurde seitens des Tierschutzvereins Homburg/Saar und Umgebung e. V. geltend gemacht, dass der bislang ausgehandelte Kommunalbeitrag für die Unterbringungskosten aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht mehr auskömmlich war.

Unter Vermittlung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages wurde deshalb mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V., den weiteren Kommunen Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Mandelbachtal, Kreisstadt Neunkirchen, Mittelstadt St. Ingbert, Gemeinde Spiesen-Elversberg und der Kreisstadt Homburg eine neue Musterkonsortialvereinbarung ausgehandelt.

Geändert:

Die neue Konsortialvereinbarung soll eine Laufzeit vom **01.01.2025 bis 31.12.2027** haben.

Geändert:

Der Kommunalbeitrag soll - je Einwohner - **im Jahr 2025 auf 1,30 €, im Jahr 2026 auf 1,40 € und im Jahr 2027 auf 1,50 €** erhöht werden.

Die Zahlung des Kommunalbeitrages soll abschlägig je zur Hälfte jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober erfolgen.

Die weiteren Modalitäten der Vereinbarung sind in der Mustervorlage aufgeführt.

Sofern alle Vertragsparteien dem Musterentwurf zustimmen, erfolgt ein entsprechender Abschluss.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 56.000,00 EUR p.a.

Anlage/n

- 1 SSGT_RS_Finanzierung_Tierheime_2025 (nichtöffentlich)
- 2 Konsortialvertrag_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis
2027_Stand_19_12_2024 (öffentlich)
- 3 Konsortialvereinbarung 2024 (nichtöffentlich)

Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Mittelstadt St. Ingbert,
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
9. Gemeinde Spiesen-Elversberg,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

Präambel

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

§ 2 Rechte des Tierschutzvereins

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

§ 3 Vorlage von Unterlagen

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

§ 5 Haftung

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

Datum

Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

Datum

Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

Datum

Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

Datum

Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

Datum

Unterschrift

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

Datum

Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

Datum

Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

Protokollerklärung der Mittelstadt St. Ingbert zum vorstehenden Vertragstext:

Die Mittelstadt St. Ingbert nimmt die Zusicherung des Tierschutzvereins zur Kenntnis, dass er eine Vereinbarung zur Mitfinanzierung des „Katzenhauses Oberwürzbach“ aus dem Kommunalbeitrag dieses Konsortialvertrages treffen wird.

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

2025/0100/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer



Wirtschaftsplan 2025 Homburger Bäder GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	13.03.2025	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	03.04.2025	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2025 der Homburger Bäder GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan 2025 der Homburger Bäder GmbH weist ein Jahresergebnis von Null € aus, da die Kosten der Gesellschaft vertragsbedingt von der HPS GmbH übernommen werden. Die Planung geht von einem Normalbetrieb ohne Pandemie aus und berücksichtigt einen Zuschuss an die Wasserwelt Homburg GmbH in Höhe von 410 T€. Der tatsächliche Zuschussbedarf wird dann im Laufe des Jahres überprüft und angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2025 geändert (öffentlich)

Wirtschaftsplan

2025

Homburger Bädergesellschaft mbH



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2025.....	3
Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2025.....	5
Ergebnisplan 2025.....	7
Finanzplan 2025.....	8
Planwerte der Einzelkonten mit Investitions- und Finanzplanung.....	9
Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg.....	12
Anlagennachweis.....	14

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2025

Das Kombibad Homburg ist seit Dezember 2014 in Betrieb, der Freibadbereich wurde im Mai 2015 eröffnet.

Die Energieversorgung des Kombibades wird durch eine von der HBG mbH betriebene Energiezentrale weitestgehend abgedeckt werden, lediglich für Spitzenlastzeiten müssen noch Strom und Wärme von den Stadtwerken bezogen werden.

Ein im BHKW des Kombibades eingerichtetes Energiecontrollingsystem wurde mit neuer Hard – Software ausgestattet und in GEW eingebunden. Das System liefert mit den erforderlichen Mess- und Ablesestellen nunmehr wieder alle relevanten Abnahme- und Verbrauchswerte. Somit ist künftig eine optimale Überwachung und wirtschaftliche Betriebsführung des BHKW als Energielieferant für das Kombibad sowie eine schnelle Reaktion auf einen unregelmäßigen Bedarf des Kombibades oder sonstige Störungen möglich.

Für die Betriebsführung der Energiezentrale sowie Beratungsleistungen zum Controlling des BHKW-Betriebes und zur Ermittlung von Erfordernis und Umfang von Betriebskostenzuschussanpassungen für das Kombibad sind auch weiterhin Mittel erforderlich.

Der Wartungsvertrag für das BHKW wurde verlängert, um alle Optionen offen zu halten und die Energieversorgung zu gewähren.

Die Konditherm-Anlage von Michelin wird einmal im Jahr einer Revision unterzogen und für eine Woche abgeschaltet. In dieser Zeit wird die Energieversorgung des Bades durch die SWH sichergestellt. Hierzu wurde ein Notkessel installiert, der die benötigte Energieversorgung auch ohne Konditherm bereitstellen kann. Sollte sich die Situation der Fa. Michelin verändern, wäre damit die Energieversorgung dennoch gesichert.

Das Gesellschafterdarlehen von der HPS GmbH als Muttergesellschaft beträgt unverändert insgesamt 3.825.000 €, der Zinsaufwand hierfür ist entsprechend veranschlagt.

Für das zur Finanzierung des Kombibades aufgenommene Darlehen in Höhe von 18.000.000 € wird im kommenden Geschäftsjahr mit einem Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 2,85 % p. a. gerechnet. Durch die gefallen Zinsen kann zur Zeit mit einem Ertrag von 85.000 € gerechnet werden.

Die Darlehenstilgung in Höhe von 660.000 € sowie die Abschreibungen des Kombibades und des Blockheizkraftwerkes sind ebenfalls veranschlagt.

Die vertraglich vereinbarten Einnahmen aus der Verpachtung des Kombibades Homburg in Höhe von rd. 95.000 € netto sind eingeplant. Auf Einzelkonten veranschlagt sind auch die Erträge aus der Energieerzeugung und der hierfür erforderliche Aufwand.

Die Aufwendungen der HBG mbH werden von der HPS GmbH als Muttergesellschaft gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen und als Einnahmen aus der Ergebnisabführung veranschlagt.

Der zusätzliche Liquiditätsbedarf der Wasserwelt Homburg GmbH betrug im Jahr 2024 410 T€. Der von Dornbach Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund von verbesserten Besucherzahlen errechnete zusätzliche Liquiditätsbedarf der Wasserwelt Homburg GmbH soll im Geschäftsjahr 2025 auf 410 T€ bleiben.

Voraussetzung für die Bewilligung ist nach Vorlage des jeweiligen Jahresergebnisses weiterhin eine entsprechende Prüfung und Empfehlung der Wirtschaftsprüfer und ein Gremienbeschluss vorbehaltlich des Fortbestehens der verbindlichen Auskünfte der Finanzbehörden.

Im Einzelnen ergeben sich wegen der stark gestiegenen Energiekosten deutliche Kostensteigerungen. Zurzeit wird eine geringe Entlastung erwartet.

Die HBG mbH ist in die Einheitskasse der Stadt Homburg einbezogen, daher werden für das laufende Geschäft keine Kredite benötigt. Die Mittel werden der Gesellschaft nach Ende des Geschäftsjahres wie vertraglich vereinbart von der HPS GmbH wieder zugeführt.

Den Planungen 2025 wurde unterstellt, dass die vollständige Öffnung weiterhin möglich bleibt.

Die erforderlichen Beschlüsse wurden von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der HBG mbH gefasst, die Gremien werden auch künftig eingebunden.

Homburg, den 31. Januar 2025

(Michael Kuhlitz)
Geschäftsführer

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2025

Die Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat und Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Wirtschaftsplan 2025 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	2025
	<u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	2.952.000
in den Aufwendungen auf	<u>2.952.000</u>
Jahresergebnis	0
Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.952.000
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>2.021.000</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	931.000
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	0
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>660.000</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-660.000

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Im Berichtszeitraum wird in der Gesellschaft kein Personal geplant.

Homburg, den 04.04.2025

Für die Gesellschafterversammlung

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

Manfred Rippel
Beigeordneter)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte		574.000	691.000	696.000	696.000	696.000
7	Sonstige ordentliche Erträge		31.000	31.000	31.000	31.000	31.000
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit		605.000	722.000	727.000	727.000	727.000
11	Personalaufwendungen		7.550	8.500	8.500	8.500	8.500
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		466.000	606.500	606.500	606.500	606.500
14	Bilanzielle Abschreibungen		1.051.000	931.000	931.000	931.000	931.000
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen		760.000	660.000	660.000	630.000	630.000
17	sonstige ordentliche Aufwendungen		198.000	212.750	215.000	217.000	220.000
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.482.550	2.418.750	2.421.000	2.393.000	2.396.000
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		- 1.877.550	-1.696.750	-1.694.000	-1.666.000	-1.669.000
20	Erträge aus EAV		2.435.800	2.230.000	2.207.250	2.179.250	2.182.250
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		558.250	533.250	513.250	513.250	513.250
22	Finanzergebnis		1.877.550	1.696.750	1.694.000	1.666.000	1.669.000
23	Ordentliches Jahresergebnis		0	0	0	0	0
	Kontrolle Erträge		3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
	Kontrolle Aufwendungen		3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
	Kontrolle Ergebnis		0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	557.704,19	574.000	691.000	696.000	696.000	696.000
7	Sonstige Einzahlungen	180.765,50	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.681.228,65	2.435.800	2.230.000	2.207.250	2.179.250	2.182.250
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.419.698,34	3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
10	Personalauszahlungen	8.295,96	7.550	8.500	8.500	8.500	8.500
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	478.796,79	466.000	609.500	609.500	609.500	609.500
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	714.495,79	558.250	533.250	513.250	513.250	513.250
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	923.198,83	760.000	660.000	660.000	630.000	630.000
16	Sonstige Auszahlungen	301.044,58	198.000	209.750	212.000	214.000	217.000
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.425.831,95	1.989.800	2.021.000	2.003.250	1.975.250	1.978.250
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.993.866,39	1.051.000	931.000	931.000	931.000	931.000
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	38.000,00	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	38.000,00	0	0	0	0	0
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	- 38.000,00	0	0	0	0	0
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.955.866,39	1.051.000	931.000	931.000	931.000	931.000
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	599.660,15	660.000	660.000	660.000	660.000	660.000
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 599.660,15	- 660.000	-660.000	-660.000	-660.000	-660.000
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	- 599.660,15	- 660.000	-660.000	-660.000	-660.000	-660.000
39	Veränderung der Finanzmittel	2.356.206,24	391.000	271.000	271.000	271.000	271.000
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.356.206,24	391.000	271.000	271.000	271.000	271.000
	Kontrolle Einzahlungen	5.419.698,34	3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
	Kontrolle Auszahlungen	3.063.492,10	2.649.800	2.681.000	2.663.250	2.635.250	2.638.250
	Kontrolle Ergebnis	2.356.206,24	391.000	271.000	271.000	271.000	271.000

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

24.01.2025

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
Ergebniskonten - Erträge								
441100	Erträge aus Verkauf von Vorr, von Waren	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441101	Erträge aus Verkauf von Fernwärme	24	42409000	50.000	80.000	80.000	80.000	80.000
441102	Erträge aus Verkauf von Wärme aus BHKW	24	42409000	140.000	210.000	210.000	210.000	210.000
441103	Erträge aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	24	42409000	78.000	85.000	85.000	85.000	85.000
441104	Erträge aus Verkauf von Strom an Kombibad	24	42409000	90.000	110.000	110.000	110.000	110.000
441200	Erträge Pacht Kombibad	24	42409000	115.000	120.000	125.000	125.000	125.000
441502	Zinserträge	24	42409000	100.000	85.000	85.000	85.000	85.000
452900	sonstige ordentliche Erträge	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
454101	Erträge aus Erdgassteuererstattungen	24	42409000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
479201	Erträge aus EAV	24	42409000	2.435.800	2.230.000	2.207.250	2.179.250	2.182.250
Summe Ergebniskonten - Erträge				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringfügig Beschäftigte	110	58111	7.550	8.500	8.500	8.500	8.500
522101	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	24	42409000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
522102	Aufw. für Fernwärme	24	42409000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
522103	Aufw. für Erdgas	24	42409000	300.000	430.000	430.000	430.000	430.000
523101	Aufw. Unterh. u. Bewirt. der Grdst. u. baul. Anlagen	24	42409000	75.000	85.000	85.000	85.000	85.000
525500	Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	24	42409000	8.000	8.500	8.500	8.500	8.500
531701	Aufw. Betriebskostenzuschuss	24	42409000	510.000	410.000	410.000	380.000	380.000
531702	Aufw. Instandhaltungszuschuss Rücklage	24	42409000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
552501	Aufw. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	24	42409000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
552502	Aufw. Jahresabschluss und Prüfung	24	42409000	7.000	10.750	11.000	11.000	12.000
552900	Aufw. Geschäftsbesorgung	24	42409000	50.000	55.000	55.000	55.000	55.000
553401	Aufw. Telefon, Datenübertragungskosten	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	24	42409000	60.000	64.000	66.000	68.000	70.000
554200	Aufw.Beiträge IHK u.a. Verbände	24	42409000	500	500	500	500	500
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	24	42409000	7.500	2.500	2.500	2.500	2.500
554900	sonstige betriebliche Aufwendungen	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
558100	Aufw. Grundsteuer	24	42409000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
558400	Aufw. Umsatzsteuer Vorjahre	200	42409000	0	3.000	3.000	3.000	3.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	24	42409000	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
561500	Auszahlung Zinsen an verbundene Unternehmen	24	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
561701	Aufw. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	24	42409000	440.000	420.000	400.000	400.000	400.000
569200	Aufw. für Kreditbeschaffungskosten	24	42409000	80.000	75.000	75.000	75.000	75.000

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

24.01.2025

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
574147	Aufw. für Abschr bebaute Grundstücke	24	42409000	380.000	380.000	380.000	380.000	380.000
578100	Abschr. auf Maschinen, techn. Anlagen, BGA	24	42409000	670.000	550.000	550.000	550.000	550.000
578441	AfA auf GWG	200	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	0	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
641100	Einz. aus Verkauf von Vorr. von Waren	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
641101	Einz. aus Verkauf von Fernwärme	24	42409000	50.000	80.000	80.000	80.000	80.000
641102	Einz. aus Verkauf von Wärme aus BHKW	24	42409000	140.000	210.000	210.000	210.000	210.000
641103	Einz. aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	24	42409000	78.000	85.000	85.000	85.000	85.000
641104	Einz. aus Verkauf von Strom an Kombibad	24	42409000	90.000	110.000	110.000	110.000	110.000
641200	Einz. Pacht Kombibad	24	42409000	115.000	120.000	125.000	125.000	125.000
641502	Einz. Zinserträge	24	42409000	100.000	85.000	85.000	85.000	85.000
652900	Einz. sonstige ordentl. Erträge	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
654101	Einz. aus Erdgassteuererstattungen	24	42409000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
679201	Einzahlungen aus EAV	24	42409000	2.435.800	2.230.000	2.207.250	2.179.250	2.182.250
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringfügig Beschäftigte	110	58111	7.550	8.500	8.500	8.500	8.500
722101	Ausz. für Energie, Wasser, Abwasser	24	42409000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
722102	Ausz. für Fernwärme	24	42409000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
722103	Ausz. für Erdgas	24	42409000	300.000	430.000	430.000	430.000	430.000
723100	Auszahlung Umsatzsteuer	200	42409000	0	3.000	3.000	3.000	3.000
723101	Ausz. Unterhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	24	42409000	75.000	85.000	85.000	85.000	85.000
725500	Ausz. Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	24	42409000	8.000	8.500	8.500	8.500	8.500
731701	Ausz. Betriebskostenzuschuss	24	42409000	510.000	410.000	410.000	380.000	380.000
731702	Ausz. Instandhaltungszuschuss Rücklage	24	42409000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
752501	Ausz. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Auszahlungen	24	42409000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
752502	Ausz. Jahresabschluss u. Prüfung	24	42409000	7.000	10.750	11.000	11.000	12.000
752900	Ausz. Geschäftsbesorgung	24	42409000	50.000	55.000	55.000	55.000	55.000
753401	Ausz. Telef., Datenübertragungskosten	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	24	42409000	60.000	64.000	66.000	68.000	70.000
754200	Ausz. Beiträge IHK u.a. Verbände	24	42409000	500	500	500	500	500
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	24	42409000	7.500	2.500	2.500	2.500	2.500
754900	Ausz. sonstige betriebliche Aufwendungen	24	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

24.01.2025

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
758100	Ausz. Grundsteuer	24	42409000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	24	42409000	1.000	5.000	5.000	5.000	5.000
761500	Aufw. Zinsen an verbundene Unternehmen	24	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
761701	Ausz. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	24	42409000	440.000	420.000	400.000	400.000	400.000
769200	Ausz. für Kreditbeschaffungskosten	24	42409000	80.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.989.800	2.021.000	2.003.250	1.975.250	1.978.250
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				1.051.000	931.000	931.000	931.000	931.000
Maßnahme 500 Ganzjahresbad Homburg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791701	Ausz. Tilgung InvKredit vom Kreditmarkt	24	42409001	660.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				660.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000
Gesamt Ertrag:				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Gesamt Aufwand:				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				3.040.800	2.952.000	2.934.250	2.906.250	2.909.250
Gesamt Auszahlung:				1.989.800	2.021.000	2.003.250	1.975.250	1.978.250
Gesamt Saldo Finanz:				1.051.000	931.000	931.000	931.000	931.000
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				660.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Gesamt Saldo investiv:				- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000	- 660.000

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

Ab 2012, dem Gründungsjahr der Homburger Bädergesellschaft, ergaben sich folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg:

Die für den Bau des Kombibades erforderlichen Grundstücke wurden durch die HBG mbH von der Stadt Homburg erworben. Der vorläufige Kaufpreis ist dem Haushalt der Stadt noch in 2012 zugeflossen, nach Vermessung und Abmarkung des Kombibadgrundstücks hat sich der Kaufgrundbesitz reduziert, nach einer Anpassung der endgültigen Grundstücksgröße sind entsprechende Korrekturen des Kaufpreises in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt, eine Überzahlung in Höhe von 123.849 € wurde der Gesellschaft erstattet.

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau des Kombibades, die von der Stadt Homburg getragen werden müssen, wurden im Jahr 2014 im städtischen Haushalt veranschlagt. Für Straßenbaumaßnahmen wurden 260 T€ geplant, für den Kanal im Abwasserbetrieb 295 T€ angesetzt. Lediglich die Kosten für die Erschließungsanlage Straße einschließlich Wendeschleife wurden letztendlich von der Stadt getragen, die Kosten für Kanal und Parkplatz wurden von der HBG mbH übernommen.

Die Stadt Homburg hat zu Gunsten der HBG mbH gegenüber der KSK Saarpfalz eine Ausfallbürgschaft für das zur Finanzierung des Kombibades aufgenommene Darlehen übernommen. Hierfür ist ein jährliches Ausfallbürgschaftsentgelt an die Stadt Homburg zu zahlen, dessen Höhe von der jeweiligen Restschuld abhängig ist.

Weitere Auswirkungen ergeben sich nunmehr nach Inbetriebnahme des Bades, so werden die Einnahmen aus der Personalgestaltung, die vom Betreiber des Kombibades an die Stadt abgeführt werden müssen, sowie der jährliche Zuschuss an die Wasserwelt GmbH für das Schulschwimmen ab 2015 jährlich im städt. Haushalt veranschlagt.

Winterdienst und Leistungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf dem Parkplatz des Bades werden von der Stadt durchgeführt und der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Die vom Stadtrat beschlossene Anpassung des an den Badbetreiber gewährten Betriebskostenzuschusses wird aus Mitteln der Bädergesellschaft sowie per Ergebnisabführungsvertrag von der Muttergesellschaft HPS geleistet und hat somit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg. Der von den zuständigen Gremien beschlossene Zuschuss zu Attraktivierungsmaßnahmen im Badbereich, die von der Betreibergesellschaft umgesetzt werden, wird ebenfalls von der Muttergesellschaft getragen.

Im Planungsjahr 2025 sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg zu erwarten.

Auch die Mehrkosten aus den Energiepreissteigerungen sind am Ende von der HPS GmbH zutragen und wirken sich nicht auf den Haushalt der Stadt aus.

Anlagennachweis NKF2

Anlagen- gruppen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen									
	Inventar-Nr. Konto	Anfangs- stand	Zugänge	Abgänge	Umbuch- ungen	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausge- wiesenen Umbuchungen	Endstand	Restbuchwert am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwert am Ende des voran- gegangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[%]	[%]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Anzahl: 3	035100 Kombibad														
gesamt:	12.398.643,82	0,00	0,00	0,00	12.398.643,82	3.052.687,14	377.912,26	0,00	0,00	3.430.599,40	8.968.044,42	9.345.956,68	3,05	72,33	
Anzahl: 1	035900 Außenanlagen														
gesamt:	8.064,97	0,00	0,00	0,00	8.064,97	3.987,64	537,66	0,00	0,00	4.525,30	3.539,67	4.077,33	6,67	43,89	
Anzahl: 1	039010 Grundstücke sonstige Gebäude														
gesamt:	1.586.197,13	0,00	0,00	0,00	1.586.197,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.586.197,13	1.586.197,13	0,00	100,00	
Anzahl: 1	048400 Parkplatz														
gesamt:	656.618,90	0,00	0,00	0,00	656.618,90	279.108,81	34.581,08	0,00	0,00	313.689,89	342.929,01	377.510,09	5,27	52,23	
Anzahl: 1	048700 Parkplatzbeleuchtung														
gesamt:	23.224,24	0,00	0,00	0,00	23.224,24	9.880,50	1.222,33	0,00	0,00	11.102,83	12.121,41	13.343,74	5,26	52,19	
Anzahl: 2	072100 Energieversorgung														
gesamt:	1.031.369,43	11.219,50	0,00	0,00	1.042.588,93	836.064,73	106.796,92	0,00	0,00	942.861,65	99.727,28	195.304,70	10,24	9,57	
Anzahl: 6	072200 Betriebstechnik														
gesamt:	5.293.113,62	0,00	0,00	0,00	5.293.113,62	2.938.451,01	258.353,43	0,00	0,00	3.196.804,44	2.096.309,18	2.354.662,61	4,88	39,60	
Anzahl: 7	082200 Betriebs- und Geschäftsausstattung														
gesamt:	1.618.314,10	0,00	0,00	0,00	1.618.314,10	1.358.840,14	104.075,12	0,00	0,00	1.462.915,26	155.398,84	259.473,96	6,43	9,60	
Anzahl: 1	082500 GWG														
gesamt:	3.671,00	0,00	0,00	0,00	3.671,00	3.671,00	0,00	0,00	0,00	3.671,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anzahl: 1	096000 Anlagen im Bau														
gesamt:	38.000,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00	38.000,00	0,00	100,00	
gesamt:	22.657.217,21	11.219,50	0,00	0,00	22.668.436,71	8.482.690,97	883.478,80	0,00	0,00	9.366.169,77	13.302.266,94	14.174.526,24	3,90	58,68	

Ende der Liste

2025/0211/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet:



Beteiligung der Stadtwerke Homburg GmbH an einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der ARGE Solar e.V.

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	02.04.2025	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Gründung einer Tochtergesellschaft durch die ARGE Solar e.V. in der Rechtsform einer gGmbH, wodurch eine mittelbare Beteiligung der Kreisstadt Homburg entsteht, wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die ARGE SOLAR e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist die Förderung des Einsatzes der regenerativen Energien und der rationellen Energieverwendung. Dies geschieht insbesondere durch Sammlung, Aufarbeitung, Förderung und Pflege des Wissens über die erneuerbaren Energien und der rationellen Energieverwendung. Das so gesammelte Wissen wird den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit durch entsprechende Beratungen, Schulungen, Seminare, Dienstleistungen und Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Vereins sind praktisch sämtliche kommunalen Stadtwerkegesellschaften im Saarland sowie weitere relevante Akteure im Bereich der Energieversorgung und öffentliche Institutionen.

Der Verein beabsichtigt die Gründung einer zunächst zu 100 % vom Verein gehaltenen gemeinnützigen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer gGmbH. In die gGmbH sollen die derzeitigen Tätigkeiten des Vereins einschließlich des Personals ausgelagert werden. Die Ausgliederung erfolgt rein aus organisatorischen und strukturellen Gründen. Eine Ausweitung des derzeitigen Tätigkeitsgebiets des Vereins ist nicht beabsichtigt. Ggf. soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Beteiligung des Landes an der neuen Gesellschaft begründet werden, um die verfolgte Zielsetzung der ARGE SOLAR e.V. zu effektivieren. Eine Beteiligung könnte dabei bis zu einer Höhe von 74,9 % erfolgen, so dass der

Verein als Gesellschafter in jedem Fall eine Sperrminorität beibehält. Details stehen jedoch noch nicht fest. Durch die Gestaltung der Satzung der neuen Gesellschaft wird sichergestellt, dass den mittelbar beteiligten Kommunen ein der Höhe ihrer durchgerechneten Beteiligungsquote angemessener Einfluss zukommt. Über die Mitgliedschaft der Stadtwerke Homburg GmbH im Verein ist die Kreisstadt Homburg mittelbar an der ARGE SOLAR e.V. „beteiligt“. Gem. § 112 Abs. 2 KSVG bedarf daher die Errichtung der Tochtergesellschaft durch den Verein auch der Beschlussfassung und Zustimmung des Rates und der Anzeige gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Vorgang stellt nach Abstimmung mit dem Innenministerium aufgrund der lediglich organisatorischen Ausgliederung keine (Neu-)Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 108 KSVG dar, so dass auf die Erstellung einer Marktanalyse und eine Beteiligung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. der freien Berufe verzichtet werden kann. Letztlich ist die Umstrukturierung auf Ebene des Vereins lediglich ein formaler Vorgang ohne materielle Änderungen. Aus Sicht der Stadtwerke Homburg GmbH ist dies sinnvoll, um die organisatorischen Abläufe der ARGE SOLAR zu straffen und generell eine noch effektivere Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Die Zustimmung umfasst ausdrücklich auch bereits eine mögliche spätere Beteiligung des Landes an der neuen Gesellschaft. Hierdurch sinken die Beteiligungsquoten der bisherigen (mittelbaren) Gesellschafter je nach Höhe der Beteiligungsquote des Landes ab. Die Beteiligung des Landes darf in diesem Fall bis zu 74,9 % der Geschäftsanteile umfassen, sofern sichergestellt ist, dass ein der Beteiligung angemessener Einfluss in den Gremien der neuen Gesellschaft und insgesamt die Einhaltung der §§ 108 ff. KSVG auch weiterhin sichergestellt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt der Stadt: keine Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0131/50

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales und Integration

Bericht erstattet: Tanja Trenkler



Ernennung der Mitglieder des Jugendbeirats

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	20.03.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendbeirats werden laut Satzung ernannt.

Sachverhalt

Nach einem Aufruf in der örtlichen Presse und über verschiedene Kanäle haben sich insgesamt 30 interessierte Jugendliche und junge Erwachsene für den Jugendbeirat beworben. Die entsprechende Liste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern ist als Anlage beigefügt. Das Kinder- und Jugendbüro hat nach den in der Satzung festgelegten Kriterien eine Auswahl von 20 Jugendlichen getroffen (festgelegte Zahl lt. Satzung).

In der am 09.09.21 vom Stadtrat beschlossenen Satzung sind unter §4 Abs. 3 verschiedene Kriterien festgehalten, die bei der Ernennung der Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Die Kriterien lauten wie folgt:

- * breite Vielfalt des Altersspektrums
- * Mischung aus parteipolitischen und nicht parteipolitisch engagierten Jugendlichen
- * Vertretung möglichst aller Schulformen
- * Vertretung möglichst aller Stadtteile
- * Vertretung möglichst aller Geschlechter
- * Mischung aus kultureller und persönlicher Vielfalt und Diversität

Finanzielle Auswirkungen

./.

Anlage/n

- 1 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendbeirat (öffentlich)
- 2 Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg (öffentlich)
- 3 Kontaktdaten BewerberInnen_neu100325 (nichtöffentlich)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg
vom 09. September 2021**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg vom 09. September 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 17. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kreisstadt Homburg möchte durch die Bildung eines Jugendbeirates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden und damit dem Gedanken des § 49 a Abs. 1 Kommunalselfverwaltungs-gesetz Rechnung getragen wird.

Der Jugendbeirat ist kein Organ der Kreisstadt Homburg. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 1 Ziel und Zweck des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat verfolgt unter anderem nachstehende Anliegen:

- Motivation junger Menschen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen.
- Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Jugendarbeit innerhalb der Homburger Bevölkerung.
- Motivation junger Menschen, das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie z.B. Kommunalentwicklung, Bildung, Sport, Freizeit oder Kultur.
- Stärkung der Beteiligung Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, die jugendrelevante Themen berühren.
- Unterstützung der Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die jugendliche Bevölkerung in der Kreisstadt Homburg haben.
- Beseitigung von Schwierigkeiten und Hemmnissen bei der Beteiligung junger Menschen.
- Förderung der Selbstständigkeit und Autonomie der Jugendlichen im Jugendbeirat, so dass Entscheidungen ohne die Einbindung von Erwachsenen getroffen werden können.
- Schaffung von Chancengleichheit durch Bildungsangebote für Jugendliche.
- Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten des Jugendbeirates und somit sinnvolles Einsetzen der zur Verfügung stehenden Geldern, sowie das Akquirieren von externen Fördermitteln.

§ 2 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen und Belange der jungen Menschen wahr und entwickelt in allen jugendrelevanten Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kreisstadt Homburg.
- (2) Der Jugendbeirat unterbreitet der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Jugendarbeits- und Jugendfördermaßnahmen in allen Belangen, die Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Jugendbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu.
- (4) Dem Jugendbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle jugendrelevante Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

Der Jugendbeirat kann und soll seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat soll sich mit allen für die Jugendarbeit in der Kreisstadt Homburg relevanten Planungen und Vorhaben befassen. Dies trifft beispielsweise insbesondere auf folgende Bereiche zu:
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche,
 - Jugendeinrichtungen, Spiel- und Sportstätten,
 - Freizeit- und Sportangebote sowie Bildungs- und Kulturangebote,
 - Erarbeitung und Empfehlungen zu Lösungsansätzen auf örtlicher Ebene, die Auswirkungen auf Jugendliche haben (z.B. Drogen, Spielsucht, Kriminalität),
 - Optimierungen im öffentlichen Personennahverkehr,
 - Bildungs- und Kulturangebote sowie Schaffung von Strukturen für interkulturelle Begegnungen,
 - Schaffung öffentlicher Räumlichkeiten zum konzentrierten Lernen und Arbeiten,
 - Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates oder seine Vertreterin/sein Vertreter können an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit jugendrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Er hat ein Anhörungs- und Rederecht.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält eine Einladung zu allen öffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit jugendrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Stadtverwaltung über anstehende Maßnahmen, die den Aufgabenbereich des Jugendbeirates betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (5) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (6) Für die Mitglieder des Jugendbeirates gelten die §§ 26 (Treuepflicht) und 27 (Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit) des Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Stadtrat ernannt.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Jugendbeirates sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- Breite Vielfalt des Altersspektrums,
 - Mischung aus parteipolitischen und nicht parteipolitisch engagierten Jugendlichen,
 - Vertretung möglichst aller Schulformen,
 - Vertretung möglichst aller Stadtteile,
 - Vertretung möglichst aller Geschlechter,
 - Mischung aus kultureller und persönlicher Vielfalt und Diversität.
- (4) Für die Mitgliedschaft im Jugendbeirat können sich Jugendliche und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Berufung zwischen 12 und 25 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind, bewerben.
- (5) Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind stimmberechtigt.
- (6) Bei der Ernennung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirates durch amtliche Bekanntmachung zu Bewerbungen aus der Bevölkerung und den in Abs. 3 angeführten Kreis an Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf. Für den ersten Jugendbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.
- (8) Der Stadtrat ernennt aus den Bewerberinnen/Bewerbern die Mitglieder für den Jugendbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl aus. Beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder rücken die Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Mitglied in den Jugendbeirat nach.

§ 5 Amtszeit, Konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg innerhalb von 90 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Ernennung der Mitglieder ein.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendbeirates fort.
- (4) Ein Überschreiten der in § 4 genannten Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Der Jugendbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, zusammen.
- (3) Für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz findet §51a Abs. 1-4 KSVG analog Anwendung. Zwei Drittel aller Mitglieder müssen zustimmen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) An den Sitzungen des Jugendbeirates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Vertreter/Vertreterin mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die/der Beauftragte für Schule, Jugend und Erziehung sowie eine Stadtjugendpflegerin/ein Stadtjugendpfleger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (7) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Jugendbeirates fertigt die Schriftführerin / der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll. Er ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Schriftführung wird von der Stadtjugendpflege übernommen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre/seine Vertreterin oder ihren/seinen Vertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und weitere zwei Mitglieder vertreten den Jugendbeirat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende informiert den Stadtrat über die Tätigkeit des Jugendbeirates einmal im Kalenderjahr mittels eines Jahresberichtes.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung im Jugendbeirat obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Der Jugendbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Kreisstadt Homburg in Person einer Stadtjugendpflegerin/einem Stadtjugendpfleger unterstützt.
- (2) Die Kreisstadt Homburg stellt dem Jugendbeirat für seine Aufgabenwahrung geeignete Tagungsräume zur Verfügung.

§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

- (1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Homburg für die Erledigung der Aufgaben des Jugendbeirates einen Mindestbetrag von 3000 Euro aus dem Haushalt zur Verfügung. Bei entsprechendem Mehrbedarf kann der Betrag nach einem Antrag und dessen Prüfung nach oben angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Michael Forster)

Bürgermeister

2025/0109/680

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	24.03.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung für die Finanzierung der BlmschG - Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO bis zur Höhe von 200.000 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Die im August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung verpflichtet die Kommunen unter Anderem zur Vorhaltung geeigneter Zwischenlagerflächen für Erdmassen.

Die Lagerfläche muss dabei besonderen Anforderungen standhalten und bedarf einer BlmSchG – Genehmigung.

Diese liegt dem LUA bereits vor und soll voraussichtlich im Frühsommer 2025 positiv beschieden werden.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem LUA wurden an die Lagerfläche höhere Anforderungen gestellt, als vorab durch das beauftragte Ingenieurbüro angenommen. Unter anderem wurde mittlerweile ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Auf Grund dessen erhöhen sich die voraussichtlichen Baukosten und Planungskosten um bis zu 200.000€.

Die Gegenfinanzierung erfolgt aus dem Projekt „Erschließung Erdbeerland G9“.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel sollen um 200.000€ erhöht und auf das Produkt 53805000 Maßnahme 410 Konto 783000 des Mandant 5 verschoben werden.

Anlage/n

Keine

2025/0179/680

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Übernahme der Zwischenlagerfläche in das Vermögen der SeH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	24.03.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Homburg überträgt dem Eigenbetrieb SeH den Besitz einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstück 1695/19 Flur 7 gegen Erstattung des vor Übertragung zu ermittelnden aktuellen Marktwertes in dessen Anlagevermögen.

Sachverhalt

Die im August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung verpflichtet die Kommunen unter Anderem zur Vorhaltung geeigneter Zwischenlagerflächen für Erdmassen.

Die Fläche unterhalb des Wertstoffhofs wurde als eine geeignete Zwischenlagerfläche bewertet. Das Flurstück 1695/19 Flur 7 befindet sich im Eigentum der Kreisstadt Homburg.

Die Planungsaufgaben wurden bereits nach Beschluss des Werksausschusses vergeben. Der BlmSch – Antrag bei dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz läuft und soll im Frühsommer positiv beschieden werden.

Ebenso wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan bereits fertiggestellt.

Zur Umsetzung der Baumaßnahme soll die Fläche unterhalb des Wertstoffhofs in das Vermögen der SeH übertragen werden. Im Zuge des Übertrages wird auch das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 Abs. 1 S. 1 u. 2 BauGB erteilt. Die Fläche wird dazu neu vermessen und geteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltsmittel werden unter Produkt 53805000 als Maßnahme 410 auf dem Konto 783000 des Mandanten 5 im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)

2 Fläche (nichtöffentlich)

2025/0134/50

öffentlich

Informationsvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales und Integration

Bericht erstattet: Lehmann, Nico



Jahresbericht des Jugendbeiratsvorsitzenden

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	10.04.2025	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg informiert der Jugendbeiratsvorsitzende den Stadtrat mittels eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Jugendbeirates.

Der Jugendbeiratsvorsitzende Nico Lehmann berichtet daher über die durchgeführten Aktivitäten im Jahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0230/FB

öffentlich

Informationsvorlage

Frauenbeauftragte / Stabstelle Demographie

Bericht erstattet: Michalsky, Anke



Frauenförderplan 2025 - 2028

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	10.04.2025	Ö

Sachverhalt

Der Frauenförderplan für die Jahre 2025 bis 2028 liegt vor.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Hom-Frauenfoerderplan-2025 (öffentlich)

Frauenförderplan

der Kreis- und Universitätsstadt

Homburg



2025

|

2028

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	04
---------	----

Teil I:

Allgemeines Regelwerk

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer	06
1.1 Begriffsbestimmung	06
2. Besetzung von Stellen	06
2.1 Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils	07
2.2 Stellenausschreibungen	07
2.3 Auswahlverfahren	08
2.4 Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten	08
2.5 Umkehr der Beweislast	09
3. Berufliche Fort- und Weiterbildung	09
4. Flexible Arbeitszeiten	10
4.1 Familiengerechte Arbeitszeiten	10
4.2 Teilzeitarbeit und Telearbeit	10
4.3 Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge	11
4.4 Pflegezeit	12
5. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	12

6. Statistische Erhebung und Berichtspflicht	13
6.1 Statistische Erhebung	13
6.2 Berichtspflicht	13
7. Besetzung von Gremien	14
8. Sprache	14
9. Umsetzung und Schlussbestimmung	14

Teil II:

Zielvorgaben und Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben

1. Zielvorgaben	15
1.1 Zielvorgabe zum Abbau von Unterrepräsentanz in den jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen	16
1.2 Zielvorgabe zum Abbau von Unterrepräsentanz auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen	17
2. Zielvorgabe für Teilzeit- und Telearbeit in Leitungsfunktionen	17
3. Zielvorgabe für die Besetzung von Gremien	17
4. Fortbildungsmaßnahmen	18
4.1 Personelle Maßnahmen	18
4.2 Organisatorische Maßnahmen	19

Vorwort

Die rechtliche Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind, hat immer noch nicht zur faktischen Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen geführt.

Noch immer sind es mehrheitlich Frauen, die trotz zunehmender Berufstätigkeit für Kindererziehung, Haushalt und Pflege von Angehörigen verantwortlich sind. Die Anstrengungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeuten für Frauen Mehrbelastung, bewirken sogenannte Ausfallzeiten und zwingen oft zur Teilzeitarbeit. Das bedeutet, dass Frauen trotz gleicher oder besserer Qualifikation deutlich schlechtere Chancen im Beruf haben als Männer.

Der vorliegende Frauenförderplan ist ein personalwirtschaftliches Instrument zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Frauen soll der gleiche berufliche Aufstieg ermöglicht werden unter Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern gleichermaßen. Für die Kreisstadt Homburg stellen kompetente Frauen eine unverzichtbare Ressource dar, gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel. Es wird daher angestrebt, vorhandene Strukturen so zu verändern, dass Frauen in allen Funktions- und Einkommensbereichen mindestens entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil vertreten sind. **Ziel ist es, die paritätische Beschäftigung auf allen Ebenen zu erreichen.**

Seit 2007 ist die Stadtverwaltung Homburg mit dem Zertifikat „Audit Beruf und Familie“ ausgezeichnet. Familienfreundliche Regelungen (z.B. flexible Arbeitszeiten, Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten, reduzierte Arbeitszeit für Führungskräfte usw.) sollen Frauen und Männern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Eine Re-Auditierung wurde 2017 umgesetzt. Am 15. März 2020 wurde das Dialogverfahren beendet, mit dem die bereits vorhandenen Rahmenbedingungen und die familienfreundliche Unternehmenskultur weiterentwickelt wurden. 2023 wurde im Rahmen des Dialogverfahrens das Zertifikat „Audit Beruf und Familie“ bestätigt.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern muss als Gemeinschaftsaufgabe von allen verstanden werden. Primär richtet sich der Auftrag, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, an die Führungskräfte und solche mit personeller Verantwortung. Gleichzeitig sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, an der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Mitarbeit bedeutet für die sachlich unmittelbar zuständigen Stellen die konkrete Anwendung der Richtlinien und die Durchführung der Maßnahmen dieses Förderplans. Frauen sind explizit aufgefordert, Arbeitsbereiche mit größerer Verantwortung zu übernehmen und sich dem Auswahlverfahren zu stellen.

Der Frauenförderplan der Kreisstadt Homburg ist ein Instrument und Teil der Personalplanung und der Personalentwicklung im Sinne von § 11 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz.

Der vorliegende Frauenförderplan besteht aus zwei Teilen. **Teil I beinhaltet das Allgemeine Regelwerk, Teil II die für die Geltungsdauer des aktuellen Frauenförderplans vereinbarten Zielvorgaben sowie die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben.**

Die im Frauenförderplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei der Personalplanung und -entwicklung, bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beachtet werden.

Teil I: Allgemeines Regelwerk

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der vorliegende Frauenförderplan der Kreisstadt Homburg wird gemäß § 7 des Saarländischen Landesgleichstellungsgesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern vom 28. Juni 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze (LGG) vom 17. Juni 2015 aufgestellt. Er gilt für die Verwaltung der Kreisstadt Homburg für die Zeit vom 01. April 2025 bis 31. Dezember 2028.

Soweit die Stadt Homburg Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen privaten Rechts hält, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des LGG auch von diesen beachtet werden.

1.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand des Frauenförderplans ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung von Unterrepräsentanzen von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn in einer Entgelt- oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Jede Entgeltgruppe und jede Besoldungsgruppe einer Laufbahn bildet einen Bereich.



2. Besetzung von Stellen

Der Frauenförderplan der Kreisstadt Homburg hat gemäß § 13 LGG zum Ziel, Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in jeder Entgelt- oder Besoldungsgruppe mindestens zu 50% vertreten sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

2.1 Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils

Auf Grundlage der von der Dienststelle zu erstellenden Personalstatistik sind von der Personal- und Organisationsabteilung und der Frauenbeauftragten gemeinsam für jeweils vier Jahre Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils je Besoldungsgruppe zu erarbeiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Gemäß § 7 Abs. 1 LGG muss der Frauenförderplan für seine Geltungsdauer zum Abbau von Unterrepräsentanzen verbindliche Zielvorgaben in Prozentsätzen bezogen auf die Unterrepräsentanz von Frauen in der jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppe sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen enthalten. Die personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben sind zu benennen. Bei der Festlegung der Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Personalstellen erforderlichen Qualifikationen der Beschäftigten bereits aufweisen oder wie sie die geforderte Qualifikation erwerben können (geschlechtergerechte Personalentwicklung).

Grundlagen des Frauenförderplans sind die statistische Erhebung nach § 6 LGG sowie die zu erwartende Fluktuation oder personalwirtschaftliche Einsparmaßnahmen.

Die Zielvorgaben nach Besoldungs- und Entgeltgruppen sind für den Zeitraum vom 01. April 2025 bis zum 31. Dezember 2028 zu erstellen. Werden die Zielvorgaben des Frauenförderplans in diesem Zeitraum nicht erfüllt, bedarf gemäß § 12 Abs. 5 LGG bis zu ihrer Erfüllung jede weitere Einstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder Beförderung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, der Zustimmung der Stelle, die den Frauenförderplan in Kraft gesetzt hat, im Geltungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände der Zustimmung des Gemeinderates. Die Gründe hierfür sind im nächsten Bericht zum Frauenförderplan darzulegen (§ 7 Abs. 10 LGG).

Die Zielvorgaben sowie die entsprechende Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben sind im Teil II des Frauenförderplans der Stadt Homburg aufgezeigt.

2.2 Stellenausschreibungen

In allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, muss ein freier Arbeitsplatz ausgeschrieben werden. Bei der Neubesetzung hat sich die Dienststelle an den Grundsätzen des Frauenförderplans gemäß § 7 LGG zu orientieren.

§ 10 Abs. 2 LGG regelt die Voraussetzungen, unter denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann. Dies muss jedoch im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten erfolgen. Die Stellenausschreibung kann öffentlich erfolgen, wenn das Ziel der Beseitigung der Unterrepräsentanz mit einer hausinternen Stellenausschreibung nicht erreichbar ist. Vor jeder Stellenausschreibung ist zu prüfen, ob die Stelle oder das zu vergebende Amt auch mit einer verringerten Arbeitszeit oder im Wege der Arbeitsplatzteilung ausgeschrieben werden kann. Das gilt auch für leitende Positionen (§ 10 Abs. 3 LGG).

Stellen sind grundsätzlich in weiblicher, männlicher oder neutraler Form auszuschreiben.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, hat die Stellenausschreibung eine ausdrückliche Aufforderung an Frauen zu enthalten, sich zu bewerben. Das gilt für interne wie auch für externe Ausschreibungen. Hierbei ist auf das Bestehen eines Frauenförderplanes sowie auf die Zielsetzung des Frauenförderplans, bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen zu beseitigen, hinzuweisen.

Der Zusatz lautet: „Die Kreisstadt Homburg verfügt über einen Frauenförderplan und ist an der Bewerbung von Frauen sehr interessiert.“

Die Ausschreibung muss alle wesentlichen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung enthalten, die für die Stellenbesetzung herangezogen werden sollen (Anforderungsprofil). Die Anforderungen haben sich ausschließlich an den Erfordernissen der zu besetzenden Stelle bzw. des zu besetzenden Amtes zu orientieren (§ 10 Abs. 4 LGG).

Liegen nach der ersten Stellenausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes nachweisen, ist auf Verlangen der Frauenbeauftragten die Stellenausschreibung einmal zu wiederholen (§ 10 Abs. 6 LGG).

2.3 Auswahlverfahren

Die Beurteilung der Qualifikation orientiert sich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes. Maßgeblich ist das in der Ausschreibung angegebene Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle bzw. des zu besetzenden Amtes, sofern nicht auf Grund der Vielzahl der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl realisiert werden muss. Das gilt auch bei der Vergabe von Auszubildendenplätzen (§ 12 II LGG).

Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sind ebenso unzulässig wie Fragen nach der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen neben der Berufstätigkeit.

Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Ist dies aus sachlichen Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

2.4 Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Frauen sind bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in jeder Entgelt- und Besoldungsgruppe der jeweiligen Dienststelle mindestens zu 50% vertreten sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 13 LGG).

Dienstalter, Lebensalter und der Zeitpunkt der letzten Höhergruppierung oder Beförderung dürfen nur insoweit als Qualifikationsmerkmal Berücksichtigung finden, als ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung eigenständig Bedeutung zukommt.

Bei der Qualifikationsbeurteilung/dienstlichen Beurteilung dürfen folgende sachfremde Kriterien nicht herangezogen werden:

- Familienbedingte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge durch eine Schwangerschaft oder die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger

- Familienstand
- Einkünfte oder Einkommenslosigkeit des Partners einer Bewerberin
- Zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen
- Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Übernahme von Familienpflichten erworben wurden, sind zu berücksichtigen, soweit ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt.

2.5 Umkehr der Beweislast

Wenn im Streitfall eine Person Tatsachen behauptet, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass nicht auf das Geschlecht bezogene, sondern sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist, beziehungsweise die Beweislast dafür, dass die Eignung, Befähigung und Leistung der betroffenen Person geringer ist als die der eingestellten beziehungsweise beförderten Person (§ 14 LGG).



3. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Es werden von den für die Fortbildung zuständigen Stellen im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen Fortbildungen angeboten, die gezielt der beruflichen Qualifikation von Frauen dienen, um sie auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, vorzubereiten. Frauen sind ausdrücklich zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen zu ermutigen und aufzufordern. Durch die Dienststelle ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten zeitgerecht Kenntnis von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass die Teilnahme auch für Beschäftigte, die Familienpflichten wahrnehmen und für Beschäftigte mit reduzierter Arbeitszeit möglich ist. Bei Bedarf kann eine Kinderbetreuung organisiert werden (§ 15 Abs. 1 LGG).

Neuen Mitarbeitern sowie Auszubildenden wird eine Einführung in das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern angeboten.

Die Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten an dienstlich notwendigen Ganztagsfortbildungen gilt als Arbeitszeit und ist durch Freizeit auszugleichen.

Die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung darf nicht als Ablehnungsgrund einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung herangezogen werden. Befristet Teilzeitbeschäftigte, die vor Ablauf der Frist den Wunsch auf einen Vollzeit Arbeitsplatz haben, ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend anzubieten.

Beurlaubte Beschäftigte können an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Sie sind in geeigneter Weise über berufliche Fortbildungsveranstaltungen zu informieren. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Dienst im Sinne des Dienstunfall- und Unfallversicherungsrechts. Ansprüche auf Bezüge oder Entgelt bestehen nicht.



4. Flexible Arbeitszeiten

4.1 Familiengerechte Arbeitszeiten

Die Stadtverwaltung Homburg bietet unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen flexible Arbeitszeiten an, die eine Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf erleichtern. Flexible Arbeitszeiten eröffnen Möglichkeiten einer neuen Arbeitszeitgestaltung, die neben einem bedarfsgerechten Personaleinsatz bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familienpflichten ermöglichen.

Im Interesse dieser Zielsetzung ist die Verwaltung berechtigt, Arbeitszeitmodelle zu erproben. Soweit erforderlich, sind hierzu im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes, der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung für die saarländischen BeamtenInnen und RichterInnen zulässig (§ 16 Abs. 2 LGG).

4.2 Teilzeitarbeit und Mobiles Arbeiten

Anträgen von Beschäftigten mit Familienpflichten auf Teilzeitbeschäftigung ist auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zu entsprechen, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 LGG).

Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bieten wir Bediensteten Mobiles Arbeiten an.

Teilzeitarbeit und Mobiles Arbeiten steht der Übernahme und Wahrnehmung von Leitungsaufgaben

nicht entgegen (§ 17 Abs. 6). Ansonsten gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten der Stadtverwaltung Homburg. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise Mobiles Arbeiten ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen (§ 17 Abs. 1 LGG).

Teilzeitstellen sollen so beschaffen sein, dass sie ein – auch im Hinblick auf die Altersversorgung – zur eigenständigen Existenzsicherung geeignetes persönliches Einkommen sicherstellen (§ 17 Abs. 3 LGG).

Unbefristet Teilzeitbeschäftigten, die den Wunsch auf einen Vollzeitarbeitsplatz haben, sind bei der Neubesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

4.3 Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Gewährung von Elternzeit gelten die Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bzw. der Elternzeitverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen soll stattgegeben werden, es sei denn zwingende dienstliche Gründe stehen dem entgegen. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen (§ 28 TVöD, § 83 SGB).

Männer sind ausdrücklich zur Inanspruchnahme von (befristeten) Beurlaubungen und der Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen zu ermutigen. Ein entsprechendes Ziel zur Förderung der „aktiven Vaterschaft“ ist im Rahmen des „Audit Beruf und Familie“ bei der Stadtverwaltung Homburg vereinbart.

Bezüglich der Voraussetzungen einer Beurlaubung zur Pflege gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dienststelle soll den wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern (§ 18 Abs. 1 LGG).

Beschäftigten, die Elternzeit oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen in Anspruch nehmen, dürfen hieraus keine dienstlichen Nachteile erwachsen (§ 18 Abs. 2 LGG).

Beschäftigte und BeamtInnen, die eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen wollen, sind insbesondere auf die arbeits-, beamten-, renten- und versorgungsrechtlichen Folgen hinzuweisen (§ 19 LGG).

4.4 Pflegezeit

Das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) soll ArbeitnehmerInnen gestatten, sich für eine begrenzte Zeitdauer (bis maximal sechs Monate) ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen und zu versorgen, ohne dass dadurch das Arbeitsverhältnis gefährdet würde.

Seit dem 01. Januar 2012 gibt es außerdem die Möglichkeit, gemäß dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz) zur Pflege eines nahen Angehörigen die wöchentliche Arbeitszeit für die Dauer von zwei Jahren zu reduzieren. Während der Dauer der Arbeitszeitreduzierung wird - ähnlich wie im Falle der Altersteilzeit – ein Aufstockungsbetrag gezahlt, der dann in der so genannten Nachpflegephase ausgeglichen werden muss. Im Gegensatz zur Pflegezeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 PflegeZG besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Familienzeit.



5. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die Dienststelle ist verpflichtet, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen und bei bekannt gewordenen sexuellen Belästigungen die erforderlichen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststelle zu melden.

Die zuständige Frauenbeauftragte ist sowohl am behördlichen Disziplinarverfahren als auch am gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie ist berechtigt, Beschwerden wegen sexueller Belästigung von betroffenen Beschäftigten entgegenzunehmen und mit deren Einverständnis weiterzuleiten.

Die Beschwerde über sexuelle Belästigung darf nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen (§ 20 LGG)



6. Statistische Erhebung und Berichtspflicht

6.1 Statistische Erhebung

Das Personal- und Organisationsamt erstellt jährlich mit Stand 30. Juni die Statistik gem. § 6 LGG. Die statistische Erhebung ist in der Dienststelle öffentlich zu machen sowie an das Statistische Amt, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und an den Oberbürgermeister, den Personalrat und die Frauenbeauftragte weiterzuleiten. Die Ist-Analyse zum 30. Juni 2024 liegt diesem Frauenförderplan bei.

Die Statistik enthält insbesondere Angaben zu folgenden Daten:

- Zahl der Frauen und Männer unter den Beschäftigten, gegliedert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen, Voll- und Teilzeittätigkeit sowie die Zahl und Dauer der Beurlaubung differenziert nach familienbedingter Beurlaubung und Beurlaubung aus sonstigen Gründen
- Zahl der Frauen und Männer in den jeweiligen dienststelleninternen Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen
- Zahl der Frauen und Männer bei Bewerbungen, Einstellungen, beruflichem Aufstieg und Fortbildung
- Zahl der Frauen und Männer in Gremien der Dienststelle nach § 29 Abs. 1 LGG

6.2 Berichtspflicht

Nach Ablauf des 2-jährigen Berichtszeitraums erstellt die Personalabteilung einen Abschlussbericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (§§ 6, 9 LGG) und die Umsetzung des Frauenförderplanes.

Berichtsgrundlage ist der statistische Erhebungsbogen gem. der Verordnung über die statistische Erhebung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 9 LGG).

Die Berichtspflicht umfasst insbesondere:

- die Auskunft über die Entwicklung des Frauenanteils in den Entgelt- und Besoldungsgruppen der einzelnen Berufsfach- und Laufbahngruppen, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind

- die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung
 - die Umsetzung der personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben
 - die Umsetzung des Frauenförderplans
 - die Umsetzung der Zielvorgaben nach § 7 Abs. 1 sowie nach § 29 Abs. 2 LGG und wurden die Zielvorgaben erreicht? Wenn nein, warum nicht und was wird angestrebt, um sie zu erreichen?
 - die Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
-

7. Besetzung von Gremien

Die Kreisstadt Homburg und ihre Eigengesellschaften sowie Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, haben darauf hinzuwirken, dass Gremien wie z.B. Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse hälftig mit Frauen und Männern zu besetzen sind, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten und entsprechende Entsenderechte bestehen. Mitglieder kraft Amtes sind hiervon ausgenommen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn andere tatsächliche Gründe von erheblichem Gewicht entgegenstehen (§ 29 Abs. 1 LGG).

Bei der Bestellung, Berufung oder Ernennung von Gremienmitgliedern sind Frauen und Männer jeweils hälftig vorzuschlagen oder zu benennen. Bestehen Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium jeweils für befristete Zeiträume zusammengesetzt wird (§ 29 Abs. 3 LGG).

Die jeweilige Frauenbeauftragte ist frühzeitig am Auswahl- und Nominierungsverfahren zu beteiligen (§ 29 Abs. 5 LGG).

8. Sprache

Die Dienststellen haben beim Erlass von Rechtsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing und bei der Stellenausschreibung den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dadurch Rechnung zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt werden, hilfsweise die weibliche und die männliche Form verwendet wird.

Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen sind in männlicher und weiblicher Form zu benutzen, abhängig von der Person oder Personengruppe, die sie bezeichnen (§ 28 LGG).

9. Umsetzung und Schlussbestimmung

Die Führungskräfte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung des Frauenförderplans verantwortlich. Der Frauenförderplan wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Bestimmungen des Frauenförderplans werden allen Beschäftigten bekannt gegeben. Der Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft.

Teil II: Zielvorgaben und Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben

1. Zielvorgaben

Das LGG sieht in vier Bereichen Zielvorgaben vor:

- Eine verbindliche Zielvorgabe in Prozentsätzen zum Abbau von Unterrepräsentanz in den jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen (§ 7 Abs. 1 LGG)
- Eine verbindliche Zielvorgabe in Prozentsätzen zum Abbau von Unterrepräsentanz auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen (§ 7 Abs. LGG)
- Eine dienststellenbezogene Zielvorgabe für Teilzeit in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter (§ 7 Abs. 6 LGG)
- Quantitative Zielvorgaben für die Besetzung von Gremien, um den Anteil des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts zu verbessern (§ 29 Abs. 2 LGG).



1.1 Zielvorgabe zum Abbau von Unterrepräsentanz in den jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen

Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Frauen- anteil in % zum 30.06.2024	Ausschei- dende/ freie Stellen 01.01.2025 bis 31.12.2028	Zielvorgabe in %
A 16	1	---	0 %	---	---
A 15	1	---	0 %	---	---
A 14	1	1	50 %	1	---
A 13 hD	1	---	0 %	---	---
A 12	4	5		---	---
A 11	5	7		---	---
A 10	6	3	33,33 %	---	---
A 9 gD	1	2		---	---
A 9 mD	6	7		---	---
A 8				---	---
E 15	1	---	0 %	---	---
E 14				---	---
E 13	4	1	20 %	1	40 %
E 12	7	0	0 %	5	50 %
E 11	12	7	36,84 %	2	47,37 %
E 10	6	5	45,45 %	1	50 %
E 9b	7	6	46,15 %		----
E 9c	2	1	33,33 %		----
E 9a	27	14	34,15 %		----

Die angegebenen Zielvorgaben in Prozent werden in Folge von Altersfluktuation durch Stellenbesetzungen durch Frauen erzielt. Die entsprechenden Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt. Die paritätische Besetzung erfolgt vor dem Hintergrund des aktuellen Sanierungshaushaltes und damit einhergehenden Sparmaßnahmen.

1.2 Zielvorgabe zum Abbau von Unterrepräsentanz auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen

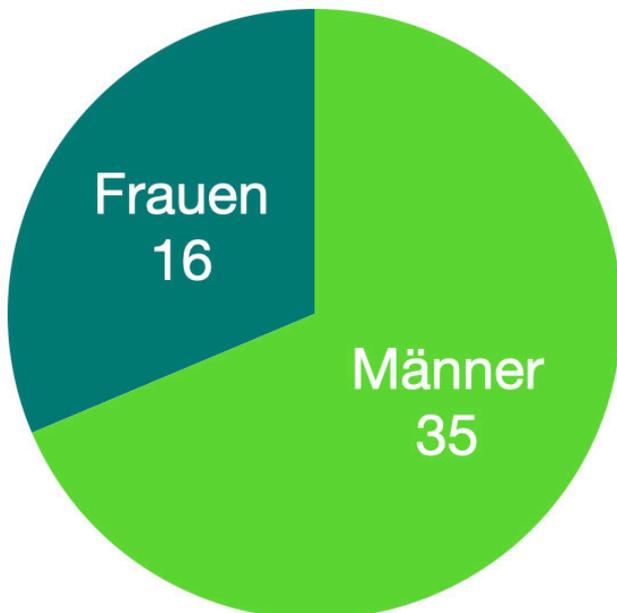
Besoldungs-/Entgeltgruppe	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Frauenanteil in % zum 30.06.2024	Ausscheidende/freie Stellen 01.01.2025 bis 31.12.2028	Zielvorgabe in %
Amtsleitungen	5	4	44,44%	1	50%
Abteilungsleitungen	11	8	42,11%	1	47,37%

2. Zielvorgabe für Teilzeit- und Telearbeit in Leitungsfunktionen

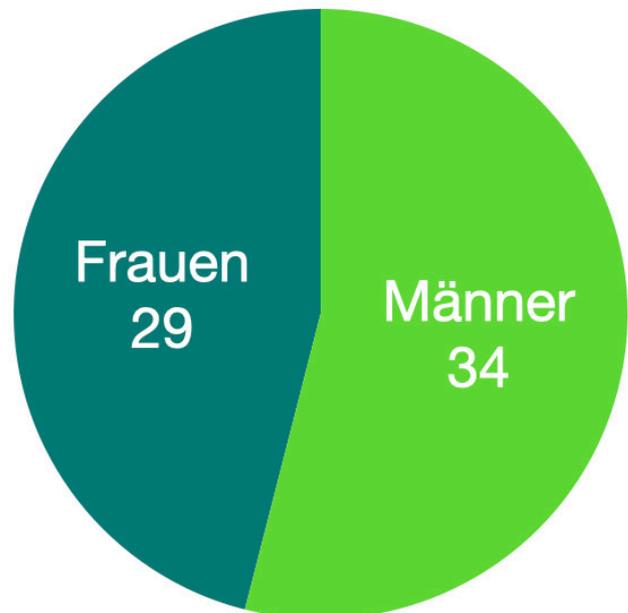
Aktuell sind zwei Frauen in Leitungsfunktionen teilzeitbeschäftigt (Stand bis 2024). Durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen werden teilzeitbeschäftigte Frauen zur Übernahme von Führungspositionen ermutigt. Zurzeit nutzen 35 Männer und 28 Frauen die Möglichkeit der Mobilen Arbeit.

3. Zielvorgabe für die Besetzung von Gremien (Anzahl der Gremien: 9)

Mitglieder der entsendenden Stelle (51 insgesamt)



Mitglieder der Gremien (67 insgesamt)



Sofern die Stadt Gremien gemäß § 29 LGG bildet, wird zur Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Gremien ein Anteil von 50% Frauen der in die Gremien zu entsendenden Personen angestrebt.

Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben: Die Maßnahmen müssen realistisch, umsetzbar und messbar sein. Das Personalamt kontrolliert die Umsetzung mit Unterstützung der Frauenbeauftragten. Die Maßnahmen werden auf die jeweilige Situation der Bediensteten bedarfsorientiert zugeschnitten.



4. Fortbildungsmaßnahmen

- Es werden gezielt Fortbildungsveranstaltungen für Frauen in Führungspositionen angeboten
- an teilzeitbeschäftigte Frauen richten sich spezielle Veranstaltungen zu Führen in Teilzeit
- Programme für den Führungskräftenachwuchs
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus dem Fortbildungsprogramm der:
 - Volkshochschule Homburg
 - Verwaltungsschule des Saarlandes
 - Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes
 - Arbeitskammer
 - sonstiger Bildungsträger
- Teilnahme an Mentoring-Programmen des Frauenbüros des Saarpfalz-Kreises

Die MitarbeiterInnen werden per E-Mail auf die Fortbildungsmaßnahmen hingewiesen (Internes Informationsmedium „Unter uns“). Die Teilnahme von Frauen ist ausdrücklich erwünscht!

4.1 Personelle Maßnahmen

- Ausschöpfung aller Beförderungsmöglichkeiten von Frauen in Bereichen mit Unterrepräsentanz
- Führen in Teilzeit: Das Personal- und Organisationsamt prüft vor dem Auswahlverfahren, ob die zu besetzende Stelle auch in Teilzeit besetzt werden kann
- Beförderungsmöglichkeiten werden auch während der Elternzeit berücksichtigt
- MitarbeiterInnen-Gespräche
- Potential-Analyse (sog. Talentepool) auch direkt nach der Ausbildung
- Ausschreibung von Führungspositionen in Teilzeit
- Einführung eines Leitfadens zur Personalentwicklung



4.2 Organisatorische Maßnahmen

- Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten
- Kundendienstzeiten mit Gleitzeitregelungen ermöglichen
- gleitzeitfrei in Minus in familiären Notfällen
- großzügiger Gleitzeitrahmen

Maßnahmen für Beurlaubte und Kinderbetreuung

- Regelmäßige Informationen per E-Mail („Unter uns“) während der Auszeit
- Teilzeit in Elternzeit, nach Bedarf kombiniert mit Mobiler Arbeit
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen in Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements oder Personalversammlungen
- Qualifizierungsmaßnahmen für den Wiedereinstieg oder den beruflichen Aufstieg
- Ferienbetreuung

Homburg, im April 2025

Michael Forster
Oberbürgermeister



www.homburg.de